



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Mit Postzustellungsurkunde
Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Herrn Henseler
vertreten durch
Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen
z.Hd. Herr Rechtsanwalt Dr. Pauli
Gustav-Heinemann-Ufer 88
50968 Köln

Datum: 19.12.2018

Seite 1 von 13

Aktenzeichen:

54-St-Bornheim Nr. 3, 17, 27,
57

Auskunft erteilt:

Frau Steinmann-Hasse

irmgard.steinmann-

hasse@brk.nrw.de

Zimmer: K 503

Telefon: (0221) 147 - 2497

2054

Fax: (0221) 147 - 2879

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zent-
ralebuchungsstelle@

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

**Beseitigung von Erosionsschäden an der Böschung auf Ihren
Grundstücken Gemarkung Uedorf, Flur 3, Flurstück 34, Gemarkung
Uedorf, Flur 1, Flurstücke 1 und 9, Gemarkung Uedorf, Flur 2, Flur-
stück 1, Gemarkung Widdig, Flur 9, Flurstücke 222, 223 u 224, Ge-
markung Widdig, Flur 6, Flurstück 394 am Rhein bei Bornheim**

Antrag der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) vom
25.11.2015, Az.: 3400R - 141.3/0002 I auf Kostenerstattung gemäß § 42
Abs. 2 WHG

- Urteil des VG Köln vom 21.07.2015, Az.: 14 K 2163/13
- Beschluss des OVG Münster vom 11.04.2017, Az.: 20 A 1980/15
- Mein Schreiben vom 09.11.2018, Az.: 54-St-Bornheim Nr.3,17,27,57
- Ihr Schreiben vom 07.12.2018, Ihr Zeichen 02867/13 18/18

Sehr geehrter Herr Henseler,

aufgrund des Antrags der WSV vom 25.11.2015, Az.: 3400R-141.3/002
I auf Kostenbeteiligung oder -erstattung gemäß § 42 Abs. 2 in Verbin-
dung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 40 Abs. 3 Satz 2 des WHG ergeht
folgender

Festsetzungsbescheid



Datum: 19.12.2018

Seite 2 von 13

1. Die WSV hat dem Grunde nach einen Kostenbeteiligungs- und Kostenerstattungsanspruch gegen Sie als Grundstückseigentümer der Grundstücke Gemarkung Uedorf, Flur 3, Flurstück 34, Gemarkung Uedorf, Flur 1, Flurstücke 1 und 9, Gemarkung Uedorf, Flur 2, Flurstück 1, Gemarkung Widdig, Flur 9, Flurstücke 222, 223 u 224, Gemarkung Widdig, Flur 6, Flurstück 394 wegen der auf diesen Grundstücken von der WSV wegen der am linken Hochufer des Rheins im Bereich der Stadt Bornheim (Rhein-km 661,7 bis 664,3) entsprechend der Vereinbarung zwischen der WSV, dem Land Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Bornheim vom 18.08./ 06.10./ 16.10.2009 durchgeführten Unterhaltungsmaßnahme (sog. provisorische Sicherungsmaßnahme), die Gegenstand des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln vom 21.07.2015, Az.: 14 K 21363/13 ist.
2. Über die Höhe des Kostenbeteiligungs- und Kostenerstattungsanspruchs wird nach Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln vom 21.07.2015, Az. 14 K 21363/13 entschieden.
3. Eine Gebühr für diesen Bescheid wird nicht erhoben.

I. Sachverhalt

Dem Antrag der WSV auf Kostenbeteiligung oder -erstattung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In der Vergangenheit war es im oberen Bereich der Böschung des Rheins am linken Ufer im Bereich der Stadt Bornheim (Rhein-km 661,7 – 664,3) zu weiträumigen oberflächlichen Erosionsschäden gekommen. In einem Gutachten aus dem Jahr 2005 von Dr. Ing. Bieberstein, Universität Karlsruhe wurde festgestellt, dass rechnerisch kein Grenzgleichgewicht für den Böschungsbereich nachgewiesen werden kann. Durch ein weiteres Gutachten der Bundesanstalt für Wasserbau im Jahr 2008 wurde festgestellt, dass die Böschung nicht in allen Bereichen über die notwendige lokale und globale Standfestigkeit verfügt und nicht erosionssicher ist. Um einen sofortigen wirksamen Schutz gegen die fortschreitende Erosion in der Böschung des Hochufers zu erzielen, schlug die Bundesanstalt für Wasserbau den Einbau von Wasserbausteinen als provisorische Sicherung in den besonders gefährdeten Bereichen vor.



Datum: 19.12.2018

Seite 3 von 13

Mit Vereinbarung vom 18.08./06.10./16.10.2009 einigten sich das Land Nordrhein-Westfalen, die Stadt Bornheim sowie die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die WSV darauf, dass die WSV gemäß dem Vorschlag der Bundesanstalt für Wasserbau Wasserbausteine in die Böschung einbaut und die Kosten zunächst hälftig zwischen dem Land und der WSV geteilt werden.

Die WSV hat im Jahr 2010 durch die Firma Garten und Landschaftsbau Schroth aus Wachtberg auf den betroffenen Flächen einen Gehölzrückschnitt durchführen lassen. Durch die Firma BUM Bauunternehmung Maas GmbH & Co. KG aus Moers ließ die WSV sodann an den besonders erosionsgeschädigten und –gefährdeten Stellen der Böschung den vorgeschädigten Böschungsboden auskoffern. An den ausgekofferten Stellen wurde eine 50 cm starke Packlage Wasserbausteine der Klasse CP 90/250 oder LMB 5/40 (jeweils gemäß DIN EN 13383) eingebaut, mit Mutterboden bedeckt und mit einer Grasmischung eingesät. Die Fertigstellung erfolgte am 31.05.2011. Die provisorische Sicherungsmaßnahme war erfolgreich, da das Hochufer allen folgenden Hochwässern standhielt. Durch die Maßnahme fielen insgesamt Kosten in Höhe von 1.388.940,92 Euro an. Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet vereinbarungsgemäß der WSV die Hälfte der Kosten.

Wie Ihnen aus Ihrer Beiladung zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren bekannt ist, hat das Verwaltungsgerichts Köln mit Urteil vom 21.07.2015, Az.: 14 K 2163/13 festgestellt, dass die Kosten dieser provisorischen Sicherungsmaßnahme die WSV zu tragen hat. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln ist noch nicht rechtskräftig, da das Oberverwaltungsgericht Münster die Berufung der WSV gegen das Urteil zugelassen hat.

Das WHG sieht die Möglichkeit vor, dass dem Unterhaltspflichtigen, der eine Unterhaltsmaßnahme auf seine Kosten durchgeführt hat, Erstattungsansprüche gegen Dritte zustehen können. Die WSV hat mit Schreiben vom 25.11.2015, Az.: 3400R - 141.3/0002 I die Festsetzung der Kostenbeteiligung oder Kostenerstattung gegen Sie bei mir beantragt, da Sie sich mit der WSV über den Umfang der Kostenbeteiligung oder Kostenerstattung nicht geeinigt haben.



Datum: 19.12.2018
Seite 4 von 13

Mit Schreiben vom 09.11.2018 habe ich Ihnen eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen übersandt, in der ich Ihnen die relevanten Tatsachen mitgeteilt wurden und Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich des Kostenfestsetzungsgrundbescheids gegeben habe.

Mit Schreiben vom 07.1.2018 haben Sie von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch gemacht und sind der Ansicht, dass ein Kostenersatzanspruch gegen die Grundstückseigentümer nur bejaht werden kann, wenn ein „*besonderer*“ Vorteil vorgebracht werden kann. Ein „*besonderer*“ Vorteil im Sinne von § 40 Abs. 1 S. 2, Alt. 1 WHG könne nicht angenommen werden, da die vorgenommene Ufersicherung eine Form der normalen Unterhaltungslast darstelle und demgemäß nicht als Begründung eines Vorteils herangezogen werden könne.

Mit Hinweis auf das ICG-Gutachten vom 29.01.2014, Seite 53 ff sind Sie der Ansicht, dass eine Verbesserung der Standsicherheit in Folge der durchgeführten provisorischen Maßnahme, dem Einbau von Wassersteinen, nicht gegeben sei.

Da die Grundstücke Ihrer Mandantin bebaut seien, sind Sie der Ansicht, dass eine Erschwerung der Unterhaltungsmaßnahme im Sinne von § 40 Abs. 1 S. 2, 2. Alt WHG nicht vorliege. Die Unterhaltungsmaßnahme sei nicht durch die Instabilität der Grundstücke Ihrer Mandantin erst notwendig gemacht worden. Die Grundstücke Ihrer Mandantin seien bebaut und von den Grundstücken Ihrer Mandantin gehe keine Erschwerung. Die nachteiligen Auswirkungen müssten direkt vom Grundstück ausgehen. Es sei fachgutachterlich ausgeführt, dass die in Rede stehenden Auskolkungen schifffahrtsbedingt eingetreten seien.

Des Weiteren sind Sie der Ansicht, dass der Anspruch nicht auf § 40 Abs. 3 S. 2 WHG gestützt werden könne, da mit dieser Vorschrift nicht Zustände erfasst werden, die auf natürlichen Ursachen beruhen und daher einem Störer nicht zurechenbar sind. Eine Verursachung durch Ihre Mandantin könne nicht angenommen werden. Hierzu verweisen sie auf die fachgutachterliche Äußerungen, dass es um Auskolkungen geht, die dem Einfluss der Schifffahrt zuzuordnen sind.

II. Begründung:



Ich bin für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 42 Abs. 2 WHG bei Gewässern erster Ordnung nach § 1 Abs. 1 ZustVU in Verbindung mit Ziffer 20.1.22 des Verzeichnisses in der Anlage II zur ZustVU zuständig. Die Rheinböschung bei Bornheim befindet sich im Regierungsbezirk Köln. Der Rhein ist nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 2 zu § 3 Buchstabe A, II Nr. 6 LWG NRW ein Gewässer erster Ordnung.

Das WHG sieht die Möglichkeit vor, dass dem Unterhaltspflichtigen, der eine Unterhaltsmaßnahme auf seine Kosten durchgeführt hat, Erstattungsansprüche gegen Dritte zustehen können. Gemäß § 42 Abs. 2 WHG hat die zuständige Behörde in den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 WHG den Umfang der Kostenbeteiligung oder -erstattung festzusetzen, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen können.

Die WSV hat Sie zunächst im Mai 2015 und im August 2015 im Hinblick auf eine mögliche Verjährung der Erstattungsansprüche angeschrieben und um Abschluss einer Verjährungsvereinbarung gebeten. Sodann hat die WSV Sie unter dem Datum vom 24.09.2015 angeschrieben und ihren Anspruch begründet und vorläufig beziffert. In diesem Schreiben hat die WSV Sie vergeblich zum Anerkenntnis dem Grunde nach aufgefordert. Da sich die WSV vergeblich um eine Einigung mit Ihnen über den Umfang der Kostenbeteiligung oder -erstattung bemüht hat, hat sie mir den Vorgang zur Entscheidung im Streitfall gemäß § 42 Abs. 2 WHG vorgelegt.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG sind die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen, wenn der Eigentümer des Gewässers Träger der Unterhaltungslast ist.

Sie sind der Ansicht, dass der WSV kein Anspruch nach § 40 Abs. 1 S.2, § 40 Abs. 3 S. 2 WHG zustehe, da die Auskolkungen dem Einfluss der Schifffahrt zuzuordnen seien.

Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Urteil vom 21.07.2015, Az.: 14 K 2163/13 festgestellt, dass die WSV nicht nach § 8 Abs. 4 WaStrG verpflichtet gewesen ist, die provisorische Erosionssicherung durchzuführen oder zu finanzieren. „Die im Rahmen der provisorischen Erosionssicherung behobenen Schäden sind nicht an Ufergrundstücken entstanden. Ufer-



Datum: 19.12.2018

Seite 6 von 13

grundstücke sind allein die Grundstücke, die wasserseits an die Uferlinie angrenzen. Landseits werden diese nach den Regelungen des Sachenrechts begrenzt, wonach ein Grundstück ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche ist, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer gebucht ist.“ (VG Köln, Urteil vom 21. Juli 2015 – 14 K 2163/13 –, Rn. 64, juris) Das VG Köln führt hierzu weiter aus: „Weiter heißt es: on daher kommt es auf die weiteren, zwischen den Beteiligten streitigen Fragen der Bestandsgefährdung der Grundstücke und der Schifffahrtsbedingtheit der Schäden nicht an. Die Klägerin ist jedoch nach §§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 40 WHG i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW verpflichtet gewesen, die provisorische Erosionssicherung durchzuführen oder zu finanzieren. Die wasserhaushaltsrechtliche Unterhaltungspflicht aus dem WHG ist nicht durch die wasserstraßenrechtliche Unterhaltungspflicht des WaStrG gesperrt. Vielmehr beschränken sich die Unterhaltungspflichten gemäß § 8 Abs. 1 WaStrG auf verkehrsbezogene Unterhaltungsarbeiten. Darüber hinaus bleibt § 39 WHG anwendbar.“ (VG Köln, Urteil vom 21. Juli 2015 – 14 K 2163/13 –, Rn. 89 - 91, juris)

Von daher kommt es auf die Frage der Schifffahrtsbedingtheit der Schäden nicht an.

Weiter hat das Verwaltungsgericht Köln in seinem Urteil vom 21.07.2015, Az.: 14 K 2163/13 festgestellt, dass es sich bei der provisorischen Sicherungsmaßnahme um eine Maßnahme zur Gewässerunterhaltung gemäß § 39 Abs. 1 WHG handelt. Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG gehört zur Gewässerunterhaltung auch die Erhaltung der Ufer. Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich der Böschung gehört laut dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln zum Ufer im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG. Die Maßnahme hätte zum Erhalt der Böschung und damit zur Erhaltung des Ufers gehört, da dadurch akute Erosionsgefahren beseitigt wurden. Zu dieser Unterhaltungsmaßnahme war die WSV als Eigentümerin der Bundeswasserstraße Rhein gemäß den §§ 40 Abs. 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW (alte Fassung) verpflichtet. Sollte das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln rechtskräftig werden, ist von den vorgenannten Feststellungen auszugehen.

Der Anspruch nach § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG richtet sich gegen die Eigentümer anderer Grundstücke, die einen Vorteil aus der Unterhaltung haben oder die Unterhaltung erschwert haben.



Datum: 19.12.2018
Seite 7 von 13

Sie sind Eigentümer der von der Maßnahme betroffenen Böschungsgrundstücke Gemarkung Uedorf, Flur 3, Flurstück 34, Gemarkung Uedorf, Flur 1, Flurstücke 1 und 9, Gemarkung Uedorf, Flur 2, Flurstück 1, Gemarkung Widdig, Flur 9, Flurstücke 222, 223 u 224, Gemarkung Widdig, Flur 6, Flurstück 394. Im Bereich der Grundstücke Gemarkung Uedorf, Flur 3, Flurstück 34, Gemarkung Uedorf, Flur 1, Flurstücke 1 und 9, Gemarkung Uedorf, Flur 2, Flurstück 1 verläuft auf der Böschungsoberkante der in Ihrem Eigentum stehende Rheinuferweg. Im Bereich der Grundstücke Gemarkung Widdig, Flur 9, Flurstücke 222, 223 u 224, Gemarkung Widdig, Flur 6, Flurstück 394 verläuft auf der Böschungsoberkante kein Weg mehr.

§ 40 Abs. 2 S. 2 WHG verlangt, dass der Grundstückseigentümer aus der Unterhaltung einen Vorteil hat. Vom Wortlaut des Gesetzes her wird kein „besonderer“ Vorteil verlangt.

Für die Auslegung des Begriffs des Vorteils in § 40 Abs. 2 S. 1 WHG auszulegen bietet sich wegen der vergleichbaren Situationen an, auf die im Wasserverbandsrecht zu §§ 8, 30 WVG entwickelte Handhabung des Vorteils abzustellen. Ebenso wie im Wasserverbandsrecht ist es sachgerecht, auch für die Bemessung der wirtschaftlichen Beteiligungspflicht nach § 40 Abs. 1 S. 2 WHG auf den individuellen Nutzen der Heranzuziehenden abzustellen. Mit Verweis auf die Kommentierungen zum Vorteilsbegriff des § 40 Abs. 1 S. 2 WHG sind Sie der Ansicht, dass es sich um einen „besonderen“ Vorteil handeln müsse, der sich von dem allgemeinen, im Einzelnen nicht mess- und bezifferbaren Interesse an der Gewässerunterhaltung deutlich abhebt. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die Kommentierungen zur Begründung teilweise auf Rechtsprechung und Literatur verweisen, welche die Rechtslage vor der Änderung des WHG deuten und im Zusammenhang mit § 29 WHG a. F. getätigt wurden.

Sie sind der Ansicht, dass die Beseitigung von Uferabbrüchen kein Vorteil im Sinne des § 40 Abs. 1 S. 2 sind und berufen sich zur Begründung auf die Entscheidung des OVG Koblenz vom 22.03.1990. Aus der Entscheidung des OVG Koblenz wird man in diesem Sinne jedenfalls keine Erkenntnisse ableiten können. Die Ausführungen des OVG in der seinerzeitigen Entscheidung beschäftigen sich zwar mit Uferabbrüchen am Leinpfad an der Ahrmündung in den Rhein, doch beziehen sie sich auf die Auslegung des § 68 LWG Rh.-Pf., der eine Erstattungspflicht nur



vorsah, wenn die Eigentümer von der Unterhaltung besondere Vorteile haben. Das OVG Koblenz führte insoweit in seiner Entscheidung aus:

Datum: 19.12.2018
Seite 8 von 13

„Selbst wenn nämlich Grundstücke im Einzugsbereich der Ahr durch Auskolkungen beschädigt werden, gehört es zu den Aufgaben des Unterhaltungspflichtigen, diese Uferabrisse zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen, ohne daß er von den jeweiligen Grundstückseigentümern deswegen eine Kostenbeteiligung verlangen kann. Dies ergibt sich daraus, daß das Gesetz nicht jegliche Vorteile der Gewässerunterhaltung schlechthin, sondern nur "besondere" Vorteile zum Anlaß einer Kostentragungspflicht nimmt. Einen besonderen Vorteil erlangen die Grundstückseigentümer aber nur dann, wenn sich die Nutzbarkeit ihrer Grundstücke infolge der Unterhaltungsarbeiten verbessert, weil etwa sonst eintretende Vernässungsschäden verhindert werden (so auch Himmel, aaO, § 68 Rdnr. 3). Demgegenüber stellt allein die Lage eines Grundstücks an einem Gewässer und die Erhaltung seiner Substanz noch keinen anrechenbaren Vorteil dar. Aus diesem Grunde braucht sich die Beigeladene auch nicht die Beseitigung der durch das Hochwasser der A bedingten Uferbeschädigungen zurechnen zu lassen, die als Ausformung der normalen Unterhaltungslast dem Kläger obliegt (vgl. Beile, Kommentar zum LWG, in: Praxis der Gemeindeverwaltung L 11 Rh-Pf, § 64, Anm. 3).“

Da eine Beteiligungspflicht nach § 40 Abs. 1 S. 2 WHG vom eindeutigen Wortlaut aber nicht voraussetzt, dass ein „besonderer“ Vorteil für die Begünstigten existiert, sondern nur, dass sie „aus der Unterhaltung Vorteile haben“, vermag diese Rechtsprechung, die für eine Kostenbeteiligung nach § 68 LWG Rh.-Pf. a. F. zutreffend sein mag, keine Anhaltspunkte für eine einschränkende Auslegung des § 40 Abs. 1 S. 2 WHG zu bieten.

Zutreffend wird aber in der Kommentarliteratur darauf hingewiesen, dass mit dem Begriff des „Vorteils“ in § 40 Abs. 1 S. 2 WHG die dem jeweiligen Eigentümer zugutekommende Besserstellung gegenüber einer ansonsten bestehenden Situation gemeint ist. Unter einem Vorteil ist der durch die Unterhaltung tatsächlich vermehrte Nutzen oder der durch sie abgewendete Schaden zu verstehen. Auf eine rechnerisch genaue Ermittlung des Vorteils kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Ein Vorteil in diesem Sinne ist jedenfalls auch die Beseitigung von Uferabrisen ihrer Grundstücke, die ohne die Unterhaltungsmaßnahme eintre-



ten würden. Denn hier erspart der Eigentümer jedenfalls Kosten für Ufersicherungsmaßnahmen, die ihm obliegen würden, wenn der Gewässerunterhaltungspflichtige nicht für deren Beseitigung zuständig wäre.

Danach liegt hier ein Vorteil im Sinne des § 40 Absatz 1 Satz 2 WHG vor, denn durch den Einbau der Wasserbausteine wurden die o.g. Böschungsgrundstücke gegen die fortschreitende Erosion ertüchtigt.

Entgegen Ihrer Ansicht hat die provisorische Sicherungsmaßnahme mit Wasserbausteinen auch zu einer Verbesserung der Standsicherheit der o.g. Grundstücke geführt. Die in den Jahren 2010/11 durchgeführte Sofortmaßnahme durch Aufbringen von Wasserbausteinen diene in erster Linie zwar direkt der Verbesserung der Erosionssicherheit der Böschung. Durch die Wiederherstellung der Erosionssicherheit wird jedoch zusätzlich eine weitere Verschlechterung der lokalen und globalen Standsicherheit zeitlich verzögert. Dies führt direkt dazu, dass ohne die erfolgte Erosionssicherung ggf. bereits Teile der Böschung abgerutscht wären, die heute noch aufgrund des vorherrschenden Grenzgleichgewichtes weiter bestehen. Schäden an der Böschung konnten somit durch die Unterhaltungsmaßnahme verhindert werden.

Es wurden somit Schäden an der Böschung verhindert, die viel weitreichender als bloß oberflächliche Erosionsschäden gewesen wären und die im Übrigen ihre Ursache nicht in der Erosion sondern in der mangelnden Standfestigkeit gehabt hätten. Die Maßnahme diene nicht nur der Erhaltung des Ufers, sondern stelle eine Maßnahme zur Sicherung der Böschungsgrundstücke sowie der oben auf der Böschungsoberkante gelegenen Grundstücke, einschließlich des dort verlaufenden Rheinuferwegs sowie der anstehenden Bebauung dar.

Sie haben somit als Eigentümerin von Grundstücken durch die Unterhaltungsmaßnahme einen individuellen Vorteil im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG erlangt. Sie haben hier jedenfalls Kosten für Ufersicherungsmaßnahme gespart, die Ihnen obliegen würden, wenn die WSV nicht für deren Beseitigung zuständig wäre. Durch den Einbau der Wasserbausteine wurden von Ihren Grundstücken weitreichende Schäden abgewendet. Dies ist Ihnen als Grundstückseigentümer als Vorteil anzurechnen.



Datum: 19.12.2018
Seite 10 von 13

Darüber hinaus besteht der Anspruch aus § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG, weil die Unterhaltungsmaßnahme auch durch die Instabilität Ihres Grundstücks notwendig wurde, die Unterhaltung insoweit erschwert wurde.

Sie sind der Ansicht, dass eine Erschwerung nicht vorliege, da die Grundstücke Ihrer Mandantin bebaut seien. Die nachteiligen Auswirkungen müssten direkt vom Grundstück ausgehen.

Eine Erschwerung liegt vor, wenn zusätzliche Unterhaltungskosten aufgrund nachteiliger Auswirkungen von Grundstücken oder Anlagen auf die Unterhaltung entstehen. Erschwerend in diesem Sinne können Grundstücke sein, von denen Boden- oder Geröllmassen in das Gewässer gelangen.

Bei einem Versagen der Böschung infolge lokaler oder globaler Böschungsbrüche wären in dem Bereich große Boden- oder Geröllmassen in den Rhein gelangt. Darüber hinaus bedrohte der instabile Zustand der Böschung das in § 39 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 WHG vorgegebene Unterhaltungsziel der Erhaltung der Ufer. Maßgeblich als Erschwerung anzusehen ist hier, dass der Einbau der Wasserbausteine in die Böschung ausschließlich den Zweck hatte, die Erosion im Hinblick auf die fehlende Standsicherheit der Böschung zu unterbinden, wodurch zusätzlich eine weitere Verschlechterung der lokalen und globalen Standsicherheit zeitlich verzögert wurde. Soweit die Maßnahme dem Schutz Ihrer Grundstücke diene, ist Ihnen dies als Erschwerung der Unterhaltung im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG anzurechnen.

Für die Beseitigung der erosionsbedingten Schäden an der Böschung hätte es ausgereicht, die in der Böschung entstandenen Auskolkungen durch Bodenauftrag auszugleichen und eine Einsaat vorzunehmen. In einem unbebauten Bereich wäre die Maßnahme nicht erforderlich geworden. Stattdessen wurde der Boden ausgekoffert und durch eine Lage Wasserbausteine ersetzt. Durch die Wasserbausteine wurde die Erosionssicherheit der Böschung gegenüber dem vorherigen Zustand massiv verbessert.

Es besteht außerdem ein Erstattungsanspruch der WSV, da die Unterhaltungsmaßnahme der Beseitigung einer anderen Beeinträchtigung im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 2 WHG diene.

Sie sind der Ansicht, dass der Anspruch nicht auf § 40 Abs. 3 S. 2 WHG gestützt werden könne, da mit dieser Vorschrift nicht Zustände erfasst



werden, die auf natürlichen Ursachen beruhen und daher einem Störer nicht zurechenbar sind.

Datum: 19.12.2018
Seite 11 von 13

Die Beeinträchtigung ist hier in der mangelnden Standsicherheit der Böschung zu sehen. Diese bedrohte – neben Leib, Leben und Eigentum von Anwohnern und Passanten - die Erhaltung des Ufers im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 2 WHG. Bei einem Nachgeben der Uferböschung käme es wie in den vorliegenden Gutachten beschrieben zu möglicherweise weitreichenden Abrutschungen von auch tiefer gehenden Gleitkreisen. Dies würde zu einer erheblichen Beschädigung des Ufers führen und würde der Erhaltung der Ufer gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG zuwiderlaufen. Diese andere Beeinträchtigung hat die durchgeführte Unterhaltungsmaßnahme überhaupt erst notwendig gemacht. Die Maßnahme war nur deshalb erforderlich, weil wegen der mangelnden Standsicherheit der Böschung mit dem Abrutschen von Gleitkreisen zu rechnen war.

Diese andere Beeinträchtigung im Sinne von § 40 Abs. 3 Satz 2 WHG geht von den Grundstücken selbst aus, da Ursache nicht eine Handlung von anderer Seite sondern der instabile Zustand der Grundstücke ist. Verantwortlich für den Zustand der Grundstücke sind jeweils die Eigentümer (im Sinne eines Zustandsstörers gemäß § 18 Abs. 1 OBG NRW). Diese sind daher auch als Verursacher im Sinne von § 40 Abs. 3 WHG anzusehen. Da Sie Eigentümer mehrerer der betroffenen Grundstücke sind, sind Sie als verantwortlich für die andere Beeinträchtigung anzusehen und damit erstattungspflichtig nach § 40 Abs. 3 Satz 2 WHG.

Es bestehen somit dem Grunde nach Kostenbeteiligungs- und Kostenersatzansprüche der WSV gegen Sie als Grundstückseigentümerin nach § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG und nach § 40 Abs. 3 Satz 2 WHG.

Wie Ihnen bekannt ist, hat die WSV die Unterhaltungsmaßnahme an der Böschung aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahr 2009 mit dem Land Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Bornheim durchgeführt. Vorbehaltlich der endgültigen gerichtlichen Klärung haben die WSV und das Land jeweils eine Hälfte der Kosten der Maßnahme getragen. Bislang hat die WSV also auch nur die Hälfte der Kosten selbst bezahlt. Nach dem Urteil des VG Köln vom 21.07.2015 in Verbindung mit der genannten Vereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Bornheim müsste die WSV dem Land seine Hälfte der Kosten zurücker-



Datum: 19.12.2018
Seite 12 von 13

statten und würde somit alle Kosten der Maßnahme tragen. Die WSV hat gegen das Urteil des VG Köln Rechtsmittel eingelegt. Das OVG hat die Berufung über die Klage zur Feststellung der Pflicht zur Erosionssicherung zugelassen.

Das Ende des Rechtsstreits ist derzeit nicht absehbar. Auch ist ungewiss, ob das OVG die Rechtsansicht des VG Köln zur räumlichen Abgrenzung des Ufers teilt. Das OVG hat mit Beschluss vom 11.04.2017, Az.: 20 A 1980/15 zur Berufungszulassung hierzu ausgeführt:

„Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Klägerin sei im Rahmen der ihr obliegenden Gewässerunterhaltungspflicht verpflichtet gewesen, die provisorische Erosionssicherung durchzuführen und zu finanzieren weil die Maßnahmen als Erhaltung der Ufer im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG zu betrachten seien, wirft zumindest bezogen auf die räumliche Abgrenzung der „Ufer“ in den von den Maßnahmen betroffenen Bereichen Fragen auf, die sich der abschließenden Beurteilung im Zulassungsverfahren entziehen. ...Es dürfte inzwischen unstrittig sein, dass die Gewässerunterhaltungspflicht für den betreffenden Abschnitt des Rheins der Klägerin (gemeint ist die WSV, Anmerkung der Unterzeichnerin) obliegt“.

Mit der Entscheidung des OVG zur räumlichen Abgrenzung des Ufers wird auch entschieden, ob die WSV verpflichtet war, die provisorische Ufersicherung auf Ihren Grundstücken durchzuführen.

Aufgrund des ungewissen Ausgang des OVG-Verfahrens, bleibt der Zeitpunkt, da die WSV alle Kosten der Unterhaltungsmaßnahme bezahlt haben wird (vorausgesetzt, das Urteil des VG Köln wird von den höheren Instanzen bestätigt) derzeit unklar. Zum jetzigen Zeitpunkt könnte die WSV lediglich Erstattung des bereits von ihr bezahlten Teils der Unterhaltungsmaßnahme verlangen. Da aber die tatsächlichen Kosten der Unterhaltungsmaßnahme nicht mit den in diesem Verwaltungsverfahren zu erstattenden Kosten identisch sind und die Erstattung durch eine Vielzahl von Personen zu erfolgen hat, ist eine Berechnung, von wem derzeit welcher Teil zu bezahlen ist, praktisch unmöglich.

Meine Entscheidung über die genaue Höhe des Kostenbeteiligungs- und Kostenerstattungsanspruchs ist davon abhängig, dass die Frage der räumlichen Abgrenzung des Ufers und damit die Frage Unterhaltungslast vorliegend schon letztinstanzlich entschieden wären. Dies führt dazu, dass ein an Sie gerichtetes Zahlungsverlangen zum jetzigen Zeitpunkt unbillig wäre



Da es sich bei der Entscheidung nach § 42 Abs. 2 WHG nicht um ein förmliches Verwaltungsverfahren handelt, ist das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen, § 10 Satz 2 VwVfG. Zum Inhalt der Verfahrensgestaltung nach § 10 Satz 2 VwVfG gehören auch die Grundsätze der Praktikabilität und Situationsgerechtigkeit des Verfahrens. Ich habe vorliegend insbesondere das Effizienzgebot beachtet. Die WSV hat bisher nur Anträge auf Kostenbeteiligung- und -erstattung gegen diejenigen Grundstückseigentümer eingereicht, die kein Anerkenntnis der Zahlungsverpflichtung Ihr gegenüber abgegeben haben. Eine Entscheidung über die genaue Höhe des Kostenbeteiligungs- und Kostenerstattungsanspruch kann aber nur gleichzeitig in einem gemeinsamen Verfahren mit allen betroffenen Grundstückseigentümern getroffen werden. Da auch nach der Berufungszulassungsbeurteilung durch das OVG unstreitig ist, dass die Gewässerunterhaltungspflicht für den betreffenden Abschnitt des Rheins der WSV obliegt, besteht somit ein Anspruch der WSV auf Kostenfestsetzung- und Kostenerstattung dem Grunde nach und konnte von mir auch dem Grunde nach festgesetzt werden.

III. Rechtsgrundlagen

WHG

Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl I S. 2585)

LWG NRW

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) vom 25.06.1995 (GV NRW S.926)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662)

alle in der jeweils aktuell gültigen Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Steinmann-Hasse
(Steinmann-Hasse)

Absender

Bezirksregierung Köln
50606 Köln

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

21.12.2018

Aktenzeichen

St.

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
☐ Bezirks des Landgerichts
☐ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
☐ Keine Ersatzzustellung an:

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen